

## **Satzung über die Schülerbeförderung in der kreisfreien Stadt Suhl**

vom 21.07.2006 i. d. F. v. 13.07.2011  
veröffentlicht am 31.08.2006 / 31.07.2011

Auf der Grundlage der §§ 2, 14 und 18-21 der Thüringer Kommunalordnung (Thür-KO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 7 ThHHStrG v. 10.03.2005 (GVBl. S. 58) und der §§ 3 und 4 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Neubekanntmachung vom 16. Dezember 2003 (GVBl. S. 517) erlässt der Stadtrat folgende Satzung:

### **§ 1 Grundsätze der Schülerbeförderung**

- (1) Die Schülerbeförderung wird nach den Vorschriften des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes (ThürSchFG) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.
- (2) Träger der Schulbeförderung ist die kreisfreie Stadt Suhl für die in ihrem gebiet wohnenden Schüler mit Ausnahme der Schüler überregionaler Förderschulen sowie der Spezialschulen und –klassen.
- (3) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht. Ist der Schüler aufgrund der Festlegung von Schulbezirken verpflichtet, eine bestimmte Schule zu besuchen, so gilt diese als nächstgelegene Schule.
- (4) Abweichend von Absatz (3) erfolgt für Grundschüler der Jenaplan-Schule bis zum 4. Jahrgang die Beförderung bzw. die Erstattung der Beförderungskosten bei einem Schulweg von mindestens zwei Kilometern.  
Eine Mindestbegrenzung entfällt, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schüler bedeutet oder wenn Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen.
- (5) Für Schüler, die in der Stadt Suhl wohnen und eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, gilt nach § 18 Abs. 1 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) diese Satzung entsprechend.

## **§ 2**

### **Durchführung der Schülerbeförderung**

- (1) Die Schülerbeförderung wird vorrangig mit Hilfe der öffentlichen Verkehrsmittel durchgeführt. Die Stadt Suhl übernimmt das Beförderungsentgelt für die preisgünstigste Variante unter Berücksichtigung möglicher Ermäßigungen. Andere Verkehrsmittel, insbesondere Schülerspezialverkehr (freigestellter Schülerverkehr), Taxi, Mietwagen, Sonderbeförderung werden nur eingesetzt, soweit dies unumgänglich oder insgesamt wirtschaftlicher ist.
- (2) Die Stadt Suhl entscheidet über die wirtschaftlichste und für behinderte Schüler über eine der Behinderung adäquate Beförderung. Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung kann unter Berücksichtigung des Alters der Schüler auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar sein. Wenn der Schüler eine andere als die vom Schulträger festgelegte Beförderung wählt, werden ihm die Mehrkosten nicht erstattet. Bei Vorhandensein eines eingerichteten Schülerverkehrs zur Schule entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten.
- (3) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören die Fahrten der anspruchsberechtigten Schüler zum Betriebspraktikum auf dem Gebiet der Stadt Suhl. Abweichend hiervon erfolgt die Kostenübernahme auch bei der Durchführung von Klassenpraktika, soweit Bildungseinrichtungen der Nachbarkreise in Anspruch genommen werden. Absolviert ein Schüler ein Einzelpraktikum außerhalb der Stadt Suhl, wird die Rückerstattung der Fahrtkosten auf 15,00 € pro Woche begrenzt. Die Abrechnung erfolgt auf Nachweis gegen Vorlage der Fahrscheine nur für öffentliche Verkehrsmittel.
- (4) Kein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der Fahrtkosten besteht für Schülerfahrten, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalte und Studienfahrten u. ä..

## **§ 3**

### **Kostenbeteiligung**

Für die Schüler ab Klassenstufe 11 wird eine 50 %-ige Beteiligung der Eltern bzw. volljährigen Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung festgelegt. Die Stadt Suhl trägt ebenfalls 50 %.

## **§ 4**

### **Verfahrensweise der Rückerstattung**

- (1) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist in der Regel vierteljährlich beim Jugend- und Sportamt geltend zu machen.

Schüler aus Schulen in der Stadt Suhl reichen die Unterlagen (Antrag auf Fahrtkostenerstattung sowie aufgeklebte Fahrkarten) über das Sekretariat der jeweiligen Schule im Jugend- und Sportamt ein. Die Schüler, die Schulen anderer Landkreise besuchen, haben vor Einreichung im Jugend- und Sportamt die sachliche Richtigkeit der Unterlagen von der Schule bestätigen zu lassen.

- (2) Die anteilige Erstattungspflicht besteht nur in der Höhe, wie sie bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung zwischen Wohnung und Schule entsteht. Für nicht belegbare Fahrten werden die anteiligen Kosten nicht erstattet.

## § 5

### **Erlass des Selbstkostenanteils der Eltern**

Erhalten die Eltern bzw. die volljährigen Schüler Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, ausgenommen die Empfänger nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetz, so wird der Selbstkostenanteil auf Antrag für die Zeit des Leistungsbezuges erlassen. Vor Beginn eines Schulhalbjahres ist der Nachweis über den weiteren Bezug dieser Sozialleistungen vorzulegen. Mit Ablauf des Monats, in dem der Leistungsbezug entfällt, wird der Erlass des Selbstkostenanteils eingestellt.

## § 6

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Der Beschluss des Hauptausschusses Nr. 028/93 vom 22.04.1993 zur „Festlegung der Beteiligung der Eltern an den Kosten der Schülerbeförderung der Schüler ab Klassenstufe 11“ wird aufgehoben.

## Änderungen

Lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	geändert durch Stadtratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	5	neu gefasst	350/65/2011 25.05.2011	a)13.07.2011 b) 31.07.2011 c) 01.08.2011